
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Lörrach – Umwelt.....	2
A.2	Landratsamt Lörrach – Baurecht	3
A.3	Landratsamt Lörrach – Naturschutz.....	4
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 – Naturschutz, Recht.....	10
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	10
A.6	ED Netze GmbH	11
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 bis 54.4	11
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	11
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	11

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Lörrach – Umwelt (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2022)	
A.1.1	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Das häusliche Abwasser der hinzukommenden Gebäude ist rechtzeitig vor Bezugsfertigkeit an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation anzuschließen. Die Bebauung ist in den sich in Überarbeitung befindlichen Generalentwässerungsplan Grenzach-Wyhlen zu übernehmen.</p> <p>Die enthaltenen Bauvorschriften zur Reduktion der anfallenden Niederschlagswassermengen und -spitzen werden begrüßt.</p>	<p>Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung und der Realisierung berücksichtigt.</p>
A.1.1.1	<p><u>Dränagen</u></p> <p>Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die öffentlichen Mischwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.</p>	<p>Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung und der Realisierung berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender ein Hinweis in Ziffer 3.6 der Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.2	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Wasserversorgung der geplanten Gebäude wird durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen sichergestellt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die eingesetzten Maschinen und Geräte dürfen kein Öl oder Treibstoff verlieren. Eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln ist vorzuhalten. Mit Öl verunreinigtes Erdreich ist sofort abzutragen und als Abfall zu entsorgen. Wassergefährdende Stoffe müssen in Auffangbehältern gelagert werden, die den Inhalt aller Lagebehälter zurückhalten können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Ausweisung eines reinen Wohngebietes (WR) handelt, ist zukünftig nicht mit dem Einsatz von mit öl- und treibstoffbetriebenen Maschinen und Geräten – außer den üblichen Klein-Kfz – und damit einhergehenden Bodenverunreinigungen zu rechnen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.3	<p>Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>Fließ- oder stehende Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass Überflutungen durch Starkregenereignisse zu berücksichtigen sind, im dem schon bei der Planung darauf zu achten ist, dass allfälliges Überflutungswasser möglichst schadlos aus dem Vorhabengebiet abgeführt wird. Sollten bis zur Erschließung die Starkregengefahrenkarten schon fertiggestellt sein, so sind diese in die Planung ebenfalls mit einzubeziehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf Starkregenereignisse ist bereits in Ziffer 3.6.4 der Bauvorschriften vorhanden. Die Starkregengefahrenkarten für diesen Bereich lagen zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung noch nicht vor.</p>
A.1.4	<p>Boden & Grundwasser</p> <p>Keine Bedenken oder weitere Anmerkungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.5	<p>Immissionsschutz</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2 Landratsamt Lörrach – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2022)</p>		
A.2.1	<p>Bauleitplanung</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB wird im vorliegenden Fall für rechters gehalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2.2 Kreisbaumeister</p>		
A.2.2.1	<p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Nr. 1.4: Ist hier bedacht worden, dass Terrassen innerhalb der Baugrenzen liegen müssen?</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits in Ziffer 3.4 der Begründung ausgeführt, dürfen die Baugrenzen (Baufenster) grundsätzlich nicht durch Gebäude und Gebäudeteile überschritten werden. Die Baufenster sind aber mit ihrer Tiefe von 16,0 m und in ihrer Größe so ausgelegt, dass bspw. Terrassen, Balkone, Erker etc. zusätzlich zum Hauptbaukörper Platz innerhalb der überbaubaren Fläche haben und demnach innerhalb dieser hergestellt werden können.</p> <p>Lediglich ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann von der Baurechtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. In der Regel können untergeordnete Bauteile wie z. B. Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenster Vorbauten, die die Maße nach § 5 Abs. 6 LBO einhalten, auf dieser Grundlage zugelassen werden,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		was aber kein Muss für die Baurechtsbehörden darstellt.
A.2.2.2	<p><u>Örtliche Bauvorschriften:</u></p> <p>Nr. 2.1.1: „Dabei darf eine maximale Abweichung bei der Dachneigung von 3° nicht überschritten werden.“ Es ist nicht klar, was mit diesem Satz gemeint ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift Ziffer 2.1.1 wurde nochmals präzisiert. Bei benachbarten Doppelhaushälften sind deren Dächer so anzugleichen, dass die beiden Dachhälften in ihrer Gesamtheit ein homogenes Erscheinungsbild ergeben. Um dies sicherzustellen und das Ortsbild störende, eklatante Abweichungen in der Dachneigung bei aneinandergebauten Gebäuden zu vermeiden, ist bei der Dachneigung der jeweiligen Haushälften nur eine Abweichung von 3° zulässig, sodass sich ein einheitliches Dach über beide Haushälften erstreckt.</p>
A.2.2.3	<p>Generell ist festzustellen, dass die örtlichen Bauvorschriften eine sehr hohe Regeldichte aufweisen und einfacher gestaltet werden sollten.</p>	<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regeldichte der örtlichen Bauvorschriften ist aus städtebaulichen und ortsgestalterischen Gesichtspunkten nicht unangemessen hoch und erscheint im Gegensatz zu anderen Bebauungsplänen und Baugebieten in Ortsrandlagen noch moderat regulierend gehalten.</p> <p>Die Regelungen dienen zudem der Klarstellung und besseren Anwendbarkeit der örtlichen Bauvorschriften für die genehmigende Bauordnungsbehörde sowie dadurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Quergerechtigkeit gegenüber den einzelnen Bauwilligen.</p>
A.2.3	<p>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</p> <p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.4	<p>Anregungen und Bedenken</p> <p>Keine.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.5	<p>Hinweise</p> <p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Satzungsbeschluss und wird zugesichert.</p>
A.3	<p>Landratsamt Lörrach – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2022)</p>	
A.3.1	<p>Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen beabsichtigt im Norden von Wyhlen in unmittelbarer Nähe des Gymnasiums den Bebauungsplan „Südlich Kantstraße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, neuen Wohnraum zu schaffen und soll nach § 13b BauGB beschlossen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Folgende Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bebauungsplan mit Planunterlagen vom ▪ Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen, Std. 14.09.22 ▪ Relevanzprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Std. 23.08.22 ▪ Natura 2000-Vorprüfung <p>Das neu geplante Baugebiet grenzt im Westen unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ an. Des Weiteren befindet sich innerhalb des Baugebietes ein Teil des besonders geschützten Biotops: „Trockenmauern an der Tschämpehalden“ 8412-336-0099.</p> <p>Zu den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
A.3.2	<p>Eingriffsregelung:</p> <p>Auch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB müssen die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB ermittelt, bewertet und in der Abwägung berücksichtigt werden. Es sind diesbezüglich die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt zu beachten. Naturschutzfachliche und -rechtliche Auswirkungen des Vorhabens werden damit in der Abwägung berücksichtigt. Auf dieser Basis sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermitteln und festzusetzen. Lediglich Ausgleich und Ersatz entfallen.</p> <p>Die Schutzgüter wurden in der Begründung einzeln bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dies wurde im beiliegenden Umweltbeitrag von faktorgrün umgesetzt und entsprechende Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen. § 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	<p>Besonders geschütztes Biotop:</p> <p>Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2021, wurden die Trockenmauern als besonders geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG auch nach Bundesrecht unter</p>	<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Ortsbegehung am 20.03.2023 ergab, dass innerhalb des Plangebietes nur im Bereich des Gartens (Flst.-Nr. 925) eine Mauer vorhanden ist. Da</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gesetzlichen Schutz gestellt. Dies hat zur Folge, dass auch Trockenmauern innerhalb von rechtskräftigen und noch nicht umgesetzten Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplänen diesen gesetzlichen Schutz haben. Der gesetzliche Biotopschutz stellt wiederum gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliches Recht zu beachten ist.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Teilfläche des besonders geschützten Biotops: „Trockenmauern an der Tschämpehalden“ 8412-336-0099. Da für die Umsetzung des BP diese Mauer zerstört werden würde, muss vor Satzungsbeschluss eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, da ansonsten der Biotopschutzgrundsatz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verletzt werden würde. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei Vorlage eines entsprechenden Ausgleichs – Neubau einer Trockenmaue – in Aussicht gestellt werden. Wir bitten daher, noch einen entsprechenden Antrag zu stellen.</p>	<p>diese jedoch verfügt ist, handelt es sich bei der Mauer nicht um eine Trockenmauer, die einen Schutzstatus besitzt. Dies wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.</p>
A.3.4	<p>Hinweis:</p> <p>Die auszugleichende Trockenmauer kann auch Bestandteil der für den Artenschutz notwendigen CEF-Maßnahme sein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.5	<p>Natura 2000</p> <p>Das geplante Baugebiet grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet Tüllinger Berg und Gleusen an. Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wurde eine sog. FFH-Verträglichkeitsabschätzung nach § 34 BNatSchG durchgeführt. Die Erläuterungen zum Vogelschutzgebiet bzw. zu den wertgebenden Arten Zaunammer und Orpheusspötter sind nur zum Teil plausibel.</p> <p>Es wird festgestellt, dass vorhabensbedingt keine essentiellen Teile der Arten-Lebensstätten betroffen sind, und diese, wenn sie denn vorhanden wären, als SPA ausgewiesen worden wären. Dies ist nicht korrekt. Die Abgrenzung des SPA hatte die Grenzen bestehender Bebauungspläne zu berücksichtigen. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich möglicherweise essentielle Teile der Lebensstätten auch außerhalb des SPA-Gebiets</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde hierzu in einem Abstimmungsgespräch der folgende Inhalt besprochen und von der Behörde akzeptiert:</p> <p>Die Arten Zaunammer und Orpheusspötter wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2020 weder im Plangebiet noch im Umfeld als Brutvogel oder Nahrungsgast kartiert. Daher ist davon auszugehen, dass eine Überbauung des Plangebietes nicht zu einer Beeinträchtigung der Populationen der Arten im Schutzgebiet führt. Die oben genannte Aussage zur Abgrenzung des SPA wird aus der Natura 2000-Vorprüfung entfernt. Im Plangebiet befinden sich keine anderweitigen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, sodass bei der Ausweisung des SPA dort keine Bebauungspläne zu berücksichtigen gewesen waren.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>innerhalb der Flächen der Bebauungspläne befinden.</p> <p>Weiterhin wird festgestellt, dass es sich bei den beiden Arten Zaunammer und Orpheusspötter nach Garniel und Mierwald 2010 um Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit handelt. Die beiden Arten werden tatsächlich in der zitierten Literatur als Arten der Gruppe 4 mit schwacher Lärmempfindlichkeit ausgewiesen. Für beide Arten wird eine Effektdistanz von 200 Meter angegeben. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass im Managementplan in einer Entfernung von 110 Meter ein Reviermittelpunkt der Zaunammer ausgewiesen ist, muss die Entscheidung des Gutachters, dass keine Störreize bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten sind, nochmals überarbeitet werden.</p> <p>Des Weiteren geht der Gutachter davon aus, dass es keine Summationswirkungen mit anderen Vorhaben innerhalb und angrenzend an das Vogelschutzgebiet bestehen. Hierzu verweisen wir z. B. auf den BP Kreisverkehr Gmeiniweg, BP Lörracher Straße, Erweiterung Hieber und die Jugendfreizeitskateranlage sowie die Elektrifizierung der Hochrheinbahn, die Entnahmen ähnlicher Strukturen beinhalten. Diese müssen bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Ziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde hierzu mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Abstimmungsgespräch der folgende Inhalt besprochen und von der Behörde akzeptiert:</p> <p>Durch die Entfernung des Plangebietes von ca. 110 m zum im MAP dargestellten Revierzentrum der Zaunammer („RM-26“ im MAP) sind negative Einflüsse durch akustische Störreize generell denkbar. Relevante akustische Störreize sind im Plangebiet nur temporär während der Bauphase zu erwarten. Durch die Nutzung der Wohnhäuser ist nicht mit akustischen Störreizen zu rechnen, die wesentlich über die Stärke der aktuell bestehenden Störreize (Nutzung der Kleingartenanlage) hinausgehen.</p> <p>Da von den Vögeln bereits bestehende Störreize (vorhandene Kleingärten, die Schule, bestehende Straßen und die Wohnbebauung im Plangebietsumfeld) in geringeren Entfernungen toleriert werden, wird nicht angenommen, dass durch baubedingten Lärm im Plangebiet (jenseits der Kleingärten bezogen auf das Revierzentrum) zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen.</p> <p>Die Effektdistanzen beziehen sich auf kontinuierliche Störwirkungen durch Straßen und sind daher nur bedingt auf das Vorhaben übertragbar bei dem mit diskontinuierlichen und temporären Störwirkungen zu rechnen ist.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde hierzu mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Abstimmungsgespräch der folgende Inhalt besprochen und von der Behörde akzeptiert:</p> <p>Summationswirkungen des Vorhabens mit weiteren Bauvorhaben im Plangebietsumfeld sind lediglich während der Bauphase und nur in Bezug auf ein ca. 110 m westlich des Plangebiets im MAP dargestelltes („RM-26“ im MAP) Zaunammervorkommen denkbar. Die Vorhaben: „Erweiterung Hieber, Skateanlage“, BP „Kreisverkehr Gmeiniweg“, BP „Lörracher Straße“ und „Elektrifizierung der Hochrheinbahn“ wurden auf potenzielle Summationswirkungen überprüft. Fazit: Es bestehen keine Summationswirkungen mit anderen Vorhaben innerhalb und angrenzend an das Vogelschutzgebiet.</p>
A.3.6	<p>Artenschutz</p> <p>Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können.</p> <p>Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist im Hinblick auf die Arten der Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen plausibel und nachvollziehbar. Zum Ergebnis der Untersuchung der Vögel und Reptilien nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
A.3.6.1	<p><u>Vögel:</u></p> <p>Es werden grundsätzlich im Gebiet zu erwartende Vogelarten aufgelistet, die planungsrelevant sind und deren Vorkommen überprüft werden sollte. Das mögliche Vorkommen der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebiets, insbesondere von Zaunammer und Orpheusspötter, fehlen in dieser Auflistung. Gerade diese Arten sind wertgebend und von großer Planungsrelevanz und hätten im Fokus der Geländebegehungen und der Prüfung der Avifauna nach § 44 BNatSchG stehen sollen. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Arten Zaunammer und Orpheusspötter wurden bei der Aufzählung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten in der saP ergänzt. Die fachlich erforderlichen Erfassungszeiträume für beide Arten wurden bei der 2020 durchgeführten Brutvogelkartierung berücksichtigt, die Arten kamen jedoch nicht im Plangebiet vor.</p>
A.3.6.2	<p><u>Reptilien:</u></p> <p>Aufgrund der artenschutzrechtlichen Untersuchung kommt es zu Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Reptilien. Hier sind mehrere Mauereidechsen (sowie Blindschleichen) gefunden worden. Im Hinblick auf das Störungsverbot und Zerstörungsverbot wird die Notwendigkeit der Durchführung von CEF-Maßnahmen abgeleitet. Grundlage ist dabei u. a. das davon ausgegangen wird, dass das gesamte Gemeindegebiet lediglich eine lokale Population umfasst. Dem wird nicht zugestimmt. Das Gemeindegebiet dürfte eher, getrennt durch die Lörracher Straße, eine nördliche und eine südliche Population aufweisen, die räumlich-funktional voneinander getrennt sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer A.3.6.3 wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.6.3	<p><u>CEF-Maßnahme</u></p> <p>Zitat in Kap. 8.2:</p> <p><i>„Bei der externen CEF-Fläche handelt es sich um eine Fläche ... in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet.“</i> Diese Aussage, die auch wortgleich in der Zusammenfassung enthalten ist, müsste eigentlich wie im Konzept der CEF-Maßnahme dargestellt 2.500 m heißen. Da dies sonst zu falschen Schlüssen führen könnte, sollte dies korrigiert werden.</p> <p>Für den vorgezogenen Ausgleich ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche erforderlich. Der Funktionserhalt ist gegeben, indem entweder im jeweiligen Aktionsraum weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass ein Austausch zwischen den Vorkommen im Plangebiet, denen entlang der Bahnlinie und der Ausgleichsfläche möglich ist. Damit Tiere des Plangebiets die Bahnlinie als verbindende Achse erreichen, müsste von den Tieren das Schulgelände und anschließend noch die Lörracher Straße überquert werden. Somit ist ein tatsächlicher Austausch nur sehr schwer realisierbar. Zwar sind Wanderbewegungen bis zu 500 Meter möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine Barrieren entlang der Wanderwege vorhanden sind. Dies ist hier ja nicht der Fall. Der Abstand zwischen Bahnlinie und Plangebiet beträgt gut 500 Meter, entlang der Bahnlinie sind es dann noch 3 Kilometer bis zur Ausgleichsfläche.</p> <p>Das Konzept ist in diesem Bereich nicht plausibel und sollte vom Gutachter nochmals überprüft werden. Aufgrund der Entfernung und dem nicht direkten räumlichen Zusammenhang ist aus Sicht der UNB die Ausnahmegenehmigung für eine Umsiedlung (in die vorgeschlagene Fläche) beim Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde (HNB) Referat 55 und 56 zu – beantragen.</p> <p>Die genaue Anzahl der umzusiedelnden Eidechsen ist in Absprache mit der HNB</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Aussagen werden in Gleichklang gebracht und einheitlich die 2.500 m angegeben.</p> <p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung wurde beschlossen, der Anregung zu folgen und bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) – Referate 55 und 56 – eine Ausnahmegenehmigung für eine Umsiedlung (in die vorgeschlagene externe Ausgleichsfläche) zu beantragen. Der Antrag wird den Offenlageunterlagen beigelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>noch festzulegen. Im Rahmen der Ausnahme genehmigung sollte dann auch die vorgeschlagene CEF-Maßnahme konkretisiert sowie ein entsprechendes Monitoring vorgeschlagen werden.</p>	
A.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 – Naturschutz, Recht (Schreiben vom 19.12.2022)</p>	
A.4.1	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Lörrach hat sich umfassend zu den naturschutzfachlichen Belangen im o. g. Verfahren geäußert.</p> <p>Wir, Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, Referate 56 und 55 schließen uns der Stellungnahme der UNB Lörrach an. Wir bitten, das Konzept zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte für die Reptilien hinsichtlich der von der UNB genannten Punkte zu überarbeiten.</p> <p>Sollte eine artenschutzrechtliche Ausnahme in diesem Verfahren notwendig werden, ist der Antrag frühzeitig (mind. 4 Wochen vor Beginn) bei uns (Referat 55) zu stellen. Informationen zu den erforderlichen Angaben haben wir beigefügt.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung wurde beschlossen, der Anregung zu folgen und bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) – Referate 55 und 56 – eine Ausnahme genehmigung für eine Umsiedlung (in die vorgeschlagene externe Ausgleichsfläche) zu beantragen. Der Antrag wird den Offenlageunterlagen beigelegt und frühzeitig bei der HNB gestellt werden.</p>
A.5	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.12.2022)</p>	
A.5.1	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Ziffer 3.1 der Bebauungsvorschriften enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rechnen, Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	
A.6	ED Netze GmbH (Schreiben vom 15.11.2022)	
A.6.1	Je nach Bebauung müssen die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitung verlängert werden.	Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung und Baurealisierung berücksichtigt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 bis 54.4 (Schreiben vom 29.11.2022)
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 15.11.2022)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.